



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

## Gewässerschutz in Deutschland

## Gewässerschutz in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 034/24  
Abschluss der Arbeit: 29.02.2024  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen des Gewässerschutzes</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Einleitung von Abwasser</b>	<b>5</b>

## 1. Fragestellung und Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um eine Erläuterung der rechtlichen Grundlagen des Gewässerschutzes und für die Einleitung von Abwasser in Gewässer in Deutschland gebeten.

Das Umweltbundesamt als zentrale Umweltbehörde führt zum **System** der Sammlung und Ableitung des Abwassers in Deutschland aus:

„Das gebrauchte Wasser aus Haushalten und Gewerbe (Schmutzwasser) sowie Niederschlagswasser (Regenwasser und Schmelzwasser) bilden das kommunale Abwasser. Dieses wird über öffentliche Kanalsysteme abgeleitet und in kommunalen Kläranlagen behandelt. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden entweder vermischt in einem Kanal (Mischwasser) oder in getrennten Kanälen (Trennsystem) gesammelt. In Deutschland sind die Haushalte nahezu flächendeckend an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Abwasser entsteht zusätzlich in Industrie und Gewerbe. Etwa 3000 Unternehmen verfügen über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage und leiten das behandelte Abwasser direkt in ein Gewässer ein. Ungefähr dreimal so viele Betriebe leiten ihr Abwasser in das öffentliche Kanalnetz ein (Indirekteinleiter).“<sup>1</sup>

## 2. Rechtsgrundlagen des Gewässerschutzes

Der Bereich des Wasserrechts, welcher auch den Gewässerschutz umfasst, unterliegt nach Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 32 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Demnach haben die Länder nur solange und soweit die Gesetzgebungsbefugnis, wie der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Die zentrale **bundesrechtliche Regelung zum Gewässerschutz** stellt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>2</sup> dar. Nach § 1 WHG soll das Gesetz dazu dienen, eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sicherzustellen, um die Gewässer als Lebensraum und nutzbares Gut zu schützen. Vom Gesetz umfasst werden nach § 2 Abs. 1 WHG oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser sowie deren Teile umfasst. Bezüglich des Gewässerschutzes enthält das WHG etwa Vorgaben zu Wasserschutzgebieten (§§ 51, 52), zur Abwasserbeseitigung (§§ 54-61) sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62-63). In den §§ 104-108 WHG sind **Übergangsvorschriften** für bestehende Erlaubnisse, Zulassungen und Wasserschutzgebietsfestsetzungen enthalten.

Zudem enthält § 23 WHG eine **Verordnungsermächtigung**, die die Bundesregierung dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen können sich nach § 23 Abs. 1 WHG etwa auf das Einbringen und Einleiten von Stoffen (Nr. 3), den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Nr. 6) oder die Festsetzung von Schutzgebieten (Nr. 7) beziehen. Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung wurden beispielsweise die Oberflächengewässerverordnung (OGewV),<sup>3</sup> die Verordnung über Anlagen

---

1 Umweltbundesamt, Abwasser, Stand: 15.05.2023, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/abwasser>.

2 [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/).

3 [https://www.gesetze-im-internet.de/ogewv\\_2016/](https://www.gesetze-im-internet.de/ogewv_2016/).

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>4</sup> sowie die Grundwasserverordnung (GrwV)<sup>5</sup> erlassen.

Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG dürfen die **Bundesländer** abweichende Regelungen von den Regelungen des Bundes erlassen. Auch das WHG selbst enthält Öffnungsklauseln zugunsten der Länder (z.B. in den §§ 38a Abs. 2, 43, 56 Satz 2). Die Länder können demnach insbesondere die Bundesvorschriften konkretisieren und Vorgaben zur Anwendung treffen. Dies haben die Bundesländer in Form von jeweiligen „Wassergesetzen“ getan, etwa Baden-Württemberg durch das „Wassergesetz für Baden-Württemberg“<sup>6</sup> oder Berlin mit seinem „Berliner Wassergesetz“.<sup>7</sup>

Neben den wasserrechtlichen Vorgaben müssen bei industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeiten auch die allgemeinen **immissionsschutzrechtlichen Vorgaben** eingehalten werden, die für den Schutz von Boden, Wasser und Luft gelten. Zentrale Rechtsgrundlage auf Bundesebene ist hierfür das Bundesimmissionsschutzgesetz.<sup>8</sup>

### 3. Einleitung von Abwasser

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, insbesondere aus einer **Abwasserbehandlungsanlage**, in Gewässer ergeben sich insbesondere aus dem WHG. Dabei meint **Abwasser** nach § 54 Abs. 1 WHG

- „1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).“

Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 WHG bedarf es für das Einleiten von Abwasser in Gewässer einer **Erlaubnis**. Die Abwasserbehandlungsanlage müssen das Abwasser so behandeln, „dass die in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis oder Indirekteinleitergenehmigung festgeschriebenen Anforderungen nach dem Stand der Technik sicher eingehalten werden“.<sup>9</sup> Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden, die Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und zur Einhaltung dieser Anforderungen Abwasseranlagen betrieben werden. Weitere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in Gewässer können nach § 57

---

4 <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>.

5 [https://www.gesetze-im-internet.de/grwv\\_2010/](https://www.gesetze-im-internet.de/grwv_2010/).

6 <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014rahmen/part/X>.

7 <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-WasGBEV3IVZ>.

8 <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>.

9 Bezirksregierung Düsseldorf, Genehmigung von Behandlungsanlagen für Abwasser, <https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/kommunales-und-industrielles-abwasser/kommunales-abwasser-3>.

---

Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Rechtsverordnungen festgelegt werden. Eine solche Verordnung ist die **Abwasserverordnung (AbwV)**.<sup>10</sup> Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren werden neben den wasserrechtlichen Anforderungen auch die Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes überprüft.<sup>11</sup>

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des WHG ist zudem das Abwasserabgabengesetz (AbwAG)<sup>12</sup> von Bedeutung. Nach § 1 Satz 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine **Abwasserabgabe** zu entrichten. Die Erhebung dieser Abgabe erfolgt durch die Länder (§ 1 Satz 2 AbwAG). Entscheidend für die Höhe der Abgabe ist nach § 3 die Schädlichkeit des Abwassers, die in Anlage A zum AbwAG konkretisiert wird.

\* \* \*

---

10 <https://www.gesetze-im-internet.de/abwv/>.

11 Bezirksregierung Düsseldorf, Genehmigung von Behandlungsanlagen für Abwasser, <https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/kommunales-und-industrielles-abwasser/kommunales-abwasser-3>.

12 <https://www.gesetze-im-internet.de/abwag/>.